

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Januar 1963	Nummer 7
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203308	22. 12. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Siebter Tarifvertrag vom 13. Dezember 1962 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957	64
2134	27. 12. 1962	RdErl. d. Innenministers Fülleinrichtung von Tanklöschfahrzeugen — Hydrantenrichtlinien	65
238	20. 12. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bezugsberechtigung für öffentlich geförderte Wohnungen nach §§ 25 und 27 II. WoBauG	65

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Personalveränderungen	66
Innenminister	
4. 1. 1963 Bek. — Landtagswahl 1962; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Wilhelm Wippermann	66
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
27. 12. 1962 RdErl. — Kleingartenwettbewerb 1963	66
Arbeits- und Sozialminister	
28. 12. 1962 Erl. — Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und ihrer Stellvertreter	68
Hinweis	
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 — Dezember 1962	69

203308

I.

Siebter Tarifvertrag
vom 13. Dezember 1962
zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche
Alters- und Hinterbliebenenversorgung
vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 3990/IV/62 —
 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15889 62 —
 v. 22. 12. 1962

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Siebter Tarifvertrag vom 13. Dezember 1962
zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche
Alters- und Hinterbliebenenversorgung
vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
 Verkehr — Hauptvorstand —,
 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
 — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 in der Fassung der Tarifverträge vom 27. Februar 1957, 25. April 1957, 6. Januar 1958, 21. Mai 1958, 14. Juni 1958, 10. April 1959 und 17. Dezember 1959 werden wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

„Der Arbeitgeber hat dem Versicherten nach Ablauf jeden Kalenderjahres sowie beim Ausscheiden aus dem Versicherungsverhältnis einen Nachweis über die versicherten Arbeitsentgelte und die Beitragszeiten nach dem jeweiligen Formblatt der VBL auszuhändigen.“

2. § 6 Abs. 1 Buchst. a Nr. 2 erhält die folgende Fassung:
 „Für Pflichtversicherte in der Rentenversicherung der Angestellten ist die Beitragsklasse so zu wählen, daß der Beitrag dem Betrage von 6,5 v. H. des monatlichen Arbeitsentgelts möglichst nahe kommt.“

3. § 6 Abs. 1 Buchst. a Nr. 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Für Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei sind, ist die Beitragsklasse so zu wählen, daß der Beitrag dem Betrage von 6,5 v. H. des monatlichen Arbeitsentgelts möglichst nahe kommt, höchstens jedoch die Beitragsklasse K (§ 115 AnVG).“

4. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„Überleitung von Versicherungsbeiträgen von der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B auf die VBL und umgekehrt

Wird ein Arbeiter der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung oder der Wasserwirtschaftsverwaltung, für den als Versicherungsträger der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung die Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B bestimmt ist, infolge Änderung seiner Tätigkeit in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig, so ist er verpflichtet, die Überleitung der Versicherungsbeiträge von der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B auf die VBL zu beantragen. Wird ein Angestellter der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung oder der Wasserwirtschaftsverwaltung, der in der VBL versichert ist, infolge Änderung seiner Tätigkeit in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtig, so ist er verpflichtet, die Überleitung seiner Versicherungsbeiträge von der VBL auf die Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B zu beantragen, wenn für ihn als Versicherungsträger der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung die Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B bestimmt ist.

ger der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung die Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B bestimmt ist.

Protokollnotiz:

Die bis zum Inkrafttreten des § 1 Nr. 4 dieses Vertrages in der Abt. B der Bundesbahn-Versicherungsanstalt versicherten angestelltenversicherungspflichtigen Angestellten der Verwaltungen der Länder verbleiben bei der Abt. B der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, wenn sie nicht bis zum 31. März 1963 die Überleitung der Versicherung von der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B auf die VBL beantragen.

Soweit Arbeiter bis zum Inkrafttreten des § 1 Nr. 4 dieses Vertrages aus dem Arbeiter- in das Angestelltenverhältnis übergeführt wurden, aber weiterhin der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegen, bereits Mitglied der VBL geworden sind oder Anträge auf Überleitung ihrer Mitgliedszeiten von der Abt. B der Bundesbahn-Versicherungsanstalt in die VBL gestellt haben, hat es dabei sein Bewenden. Versicherte, denen der Arbeitnehmeranteil auf ihren Antrag von der Abt. B der Bundesbahn-Versicherungsanstalt bis zum Abschluß dieses Tarifvertrages erstattet wurde, können aus dem erloschenen Versicherungsverhältnis weder gegen die Versicherungsträger noch gegen die Arbeitgeber Ansprüche geltend machen.“

5. § 9 b erhält die folgende Fassung:

„Zuschuß zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AnVG“

(1) Der Angestellte, der Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AnVG ist, erhält auf Antrag für die Zeit, für die Dienst- oder Krankenbezüge gewährt werden, einen Zuschuß zu der monatlichen Beitragsleistung zu dieser Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung. Voraussetzung ist, daß der Angestellte

- a) nach § 7 Abs. 2 AnVG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit oder
- b) wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei, jedoch bei der VBL pflichtversichert ist.

Bei Gewährung dieses Zuschusses gelten die §§ 8 bis 9 a nicht.

(2) Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrages, jedoch

- a) im Falle des Abs. 1 Buchst. a nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre,
- b) im Falle des Abs. 1 Buchst. b nicht mehr als die Hälfte des Beitrages der jeweils höchsten Beitragsklasse (§ 115 AnVG).“

6. Hinter § 9 b wird folgender § 9 c eingefügt:

„Zuschußgewährung an bei der VBL nicht pflichtversicherte Angestellte

Bei der VBL nicht pflichtversicherte Angestellte, die

- a) auf Grund des § 35 Abs. 1 G 131 in der ab 1. Oktober 1961 geltenden Fassung mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getreten sind, weil sie nicht nach § 71 e G 131 oder in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift zu übernehmen waren, und

- b) wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei sind,

können auf Antrag einen Zuschuß zur Weiterversicherung nach § 10 AnVG oder Fortsetzung der Selbstversicherung oder Weiterversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG oder zu einer Lebensversicherung erhalten. Die §§ 8 bis 9 a gelten entsprechend.“

7. Der bisherige § 9 c wird § 9 d.

§ 2

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 am 1. Januar 1963,
2. § 1 Nr. 4 am 1. Januar 1958.

Bonn, den 13. Dezember 1962

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages werden die Durchführungsbestimmungen zu den Tarifverträgen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 mit Wirkung vom 1. Januar 1963 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt IV erhält die folgende Fassung:

„IV. Zur Durchführung der Überversicherung

1. Für die Durchführung des § 6 Abs. 1 Buchst. a) Ziffern 2 und 3 in Verbindung mit Ziffer 4 ergibt sich die folgende Tabelle:

Monatliches Arbeitsentgelt DM	Bei- trags- klassen	Mo- nats- beitrag DM	Davon trägt der Arbeit- geber DM	Arbeit- nehmer DM
bis 323,07	A	14,—	9,33	4,67
323,08 „ 538,46	B	28,—	18,67	9,33
538,47 „ 753,84	C	42,—	28,—	14,—
753,85 „ 969,22	D	56,—	37,33	18,67
969,23 „ 1184,61	E	70,—	46,67	23,33
1184,62 „ 1399,99	F	84,—	56,—	28,—
1400,— „ 1561,53	G	98,—	65,33	32,67
1561,54 „ 1669,22	H	105,—	70,—	35,—
1669,23 „ 1776,92	I	112,—	74,67	37,33
1776,93 und mehr	K	119,—	79,33	39,67

2. Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei sind, können die Höhe des monatlichen Beitrags für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten im Hinblick auf § 32 Abs. 1 AVG selbst bestimmen. Im Interesse einer einfachen Durchführung des Tarifvertrages sind sie jedoch anzuhalten, die einmal gewählte Höhe des Beitrages tunlichst nicht mehr zu ändern.“

2. Abschnitt IX Ziffer 2 letzter Unterabsatz wird gestrichen.

3. Es wird folgender neuer Abschnitt X angefügt:

„X. Zuschußgewährung an bei der VBL nicht pflichtversicherte Angestellte

Auf die Gewährung eines Zuschusses nach § 9 c besteht kein Rechtsanspruch. Der Zuschuß kann nur gewährt werden, wenn die sonstige Altersversorgung des Angestellten, bezogen auf seine jetzige Vergütung als Angestellter, nicht angemessen ist. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung bitte ich — der Finanzminister —, mich in jedem Einzelfall zu beteiligen.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 16. 1. 1958 (MBI. NW. S. 167 SMBI. NW. 203308).

— MBI. NW. 1963 S. 64.

2134

**Fülleinrichtung von Tanklöschfahrzeugen
Hydrantenrichtlinien**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1962 —
III A 3-241-2699/62

Der Deutsche Verein von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) in Frankfurt hat das Arbeitsblatt W 345 zum Schutz des Trinkwassers in Wasserrohrnetzen vor Verunreinigungen herausgegeben.

Im Abschnitt 2 wird dazu vorgeschrieben, daß die Wassertanks von Tanklöschfahrzeugen nur über eine offene Fließstrecke von mindestens 10 cm über dem höchsten Wasserspiegel des Tanks gefüllt werden dürfen. Bei den Feuerwehren des Landes befinden sich einige Typen von Tanklöschfahrzeugen, die an der Seitenwand des Wassertanks einen zweiten Füllstutzen besitzen. Diese Füllanschlüsse sind zu entfernen oder mit einem Blindverschluß zu versehen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die gleichfalls von DVGW herausgegebenen Hydrantenrichtlinien, die über Betriebsanforderungen und Einbauregeln für Hydranten sowie über deren Wartung, Pflege und Prüfung Aufschluß geben. Sie können beim ZFGW-Verlag GmbH, Frankfurt (Main), Zeppelinallee 38, Postfach 1347, bezogen werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1963 S. 65.

238

Bezugsberechtigung für öffentlich geförderte Wohnungen nach §§ 25 und 27 II. WoBauG.

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 12. 1962 —
Z B 2/6.5 Tgb.Nr. 54/61

Ziff. 1 Unterhaltsnachweis für Angehörige des Wohnungssuchenden

Nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugetzes erhöht sich die Jahreseinkommensgrenze von 9000,— DM um 1800,— DM für jeden zur Familie des Wohnungssuchenden rechnenden Angehörigen nur dann, wenn sie von ihm unterhalten werden. Zur Erleichterung des Nachweises solcher Unterhaltsleistungen bestimme ich folgendes:

- a) Für Angehörige des Wohnungssuchenden, die sich noch in der Berufsausbildung befinden (Schule, Fachschule, Hochschule u. dgl., Lehrlings- und Volontärausbildung), ist der Nachweis der Unterhaltsleistung durch den Nachweis des entsprechenden Schulbesuchs bzw. eines Lehrlings- oder Volontärverhältnisses regelmäßig als erbracht anzusehen.
- b) In anderen Fällen ist der Nachweis der Unterhaltsleistung als erbracht anzusehen, wenn der Wohnungssuchende glaubhaft versichert, daß der Angehörige ein steuerpflichtiges Einkommen nicht bezieht oder durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen, Lohnsteuerbescheinigungen oder dgl. glaubhaft macht, daß das Jahreseinkommen des Angehörigen einen Betrag von 3000,— DM nicht übersteigt. Bei höherem Einkommen ist davon auszugehen, daß der Angehörige nicht vom Wohnungssuchenden unterhalten wird, falls nicht durch besondere Umstände im Einzelfall eine Unterhaltsleistung glaubhaft gemacht wird.

Ziff. 2 Auslegung des § 27 Abs. 2 Buchst. b, c, e und f II. WoBauG.

Es bestehen Zweifel darüber, ob die zugunsten der Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen geltenden Vorschriften des § 27 Abs. 2 II. WoBauG. auch dann Anwendung finden, wenn nicht der Wohnungssuchende selbst, wohl aber ein vom Wohnungssuchenden unterhaltener Familienmitglied, das die Wohnung mitbeziehen soll, den in Buchst. b, c, e und f der Bestimmung bezeichneten Merkmalen entspricht. Die Gleichstellungen in § 27 Abs. 2 erfolgen nach dem Sinn der Bestimmung offenbar aus der Erwägung, daß Heimkehrer, Schwerbeschädigte usw. bevorzugt mit Wohnung zu versorgen sind und daß bei ihnen infolge der notwendigen Aufwendungen für andere Ausgaben nur ein geringerer Teil des Einkommens für die Miete aufgebracht werden kann. Aus der gleichen Erwägung werden in § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes für einen Teil dieses Personenkreises Zuschläge bei der Rechnung des Jahreseinkommens zugelassen, gleichgültig, ob die dort genannten Begriffsmerkmale in der Person des Wohnungssuchenden oder eines zu seiner Familie rechnenden, von ihm unterhaltenen Angehörigen gegeben sind. Die Bestimmungen der Bezugserlasse über den Bezug von

Wohnungen durch Personen mit geringem Einkommen und ihnen gleichgestellte Personen können infolgedessen auch dann zur Anwendung gebracht werden, wenn nicht der Wohnungssuchende selbst, wohl aber ein zu seiner Familie gehörender, von ihm unterhaltener Angehöriger, der die Wohnung mitbeziehen soll, den Merkmalen der Buchst. b, c, e und f des § 27 Abs. 2 II. WoBauG. entspricht.

Da die Auslegung dieser Gesetzesbestimmung in dem hier vertretenen Sinne nicht völlig unzweifelhaft ist, erteile ich gleichzeitig für derartige Zuweisungen eine Ausnahmegenehmigung nach § 76 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Soweit nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel Wohnungen für Angehörige des in § 27 II. WoBauG. genannten Personenkreises vorbehalten worden sind und die hier erörterten Voraussetzungen bei einem Angehörigen des Beziehers gegeben sind, kann die nach § 2 Abs. 4 Satz 2 des Bindungsgesetzes erforderliche Bestätigung erteilt werden.

Bezug: Nr. 3 und 4 der Wohnraumzuteilungsbestimmungen (WZB) in der Fassung v. 3. 1. 1962 (MBI. NW. S. 230),

Ausführungsbestimmungen zur „Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen“ v. 25. 10. 1961 (MBI. NW. S. 1711).

Nr. 3 Abs. 1 und Nr. 4 Abs. 2 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957) in der Fassung v. 13. 7. 1961.

An die Gemeinde- und Amtsverwaltungen

- Wohnungsbehörde —
- Bewilligungsbehörde —
- kreisfreie Städte und Landkreise
- Wohnungsbehörde —
- Bewilligungsbehörde —
- Wohnungsaufsichtsbehörde —

Regierungspräsidenten — Wohnungsaufsichtsbehörde — Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Landesbaubehörde Ruhr, Essen:

nachrichtlich:

an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBI. NW. 1963 S. 65.

II.

Ministerpräsident — Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es ist ausgeschieden: Oberverwaltungsgerichtsrat J. Oppenheimer durch Ernennung zum Bundesrichter beim Bundesverwaltungsgericht.

Es ist in den Ruhestand getreten: Verwaltungsgerichtsrat Dr. J. Herrmann beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

— MBI. NW. 1963 S. 66.

Innenminister

Landtagswahl 1962;
hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Wilhelm Wippermann

Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 1. 1963 —
I B 1 20 — 11, 62, 23

Der Landtagsabgeordnete Herr Wilhelm Wippermann (Christlich-Demokratische Union) ist am 25. Dezember 1962 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Paul Scholz,
Bottrop, Siegfriedstraße 84.

aus der Reserveliste der Christlich-Demokratischen Union mit Wirkung vom 4. Januar 1963 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 16. 6. 1962 (MBI. NW. S. 1025) u. v. 18. 7. 1962 (MBI. NW. S. 1293).

— MBI. NW. 1963 S. 66.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1963;

hier: Aufruf des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 27. 12. 1962 —
III C 1 — 5.82 — 1745/62

Der zuletzt im Jahre 1961 durchgeführte Kleingartenwettbewerb ist von dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung erneut ausgeschrieben worden. Bewertet werden die Leistungen der Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen auf dem Gebiete des Kleingartenwesens in den Jahren 1961 und 1962. In einer Vorprüfung der Länder sollen zunächst die Landessieger in den einzelnen Wettbewerbsklassen festgestellt werden. Aus den Landessiegern werden dann durch die Bundesprüfungskommission die Bundes sieger ermittelt.

Eine wesentliche Neuerung gegenüber dem letzten Wettbewerb besteht darin, daß für die einzelnen Größenklassen die Zahl der Ehrenpreise nicht mehr auf drei beschränkt ist. Das bedeutet, daß bei mehreren gleichwertigen Leistungen innerhalb einer Größenklasse auch mehrere goldene, silberne oder bronzenen Plaketten verliehen werden können. Dadurch erhöht sich die Aussicht der am Wettbewerb teilnehmenden Städte und Gemeinden auf einen Preis ganz erheblich.

Näheres ergibt sich aus dem nachfolgend auszugsweise mitgeteilten Aufruf des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung:

„Aufruf

des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung zum Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1963

Die seit vielen Jahren durchgeführten Kleingartenwettbewerbe haben sich gut bewährt. Sie sollen auf die wachsende Bedeutung des gut angelegten und gepflegten Kleingartens und der kleingärtnerischen Daueranlagen vor allem für die Erholung und Entspannung der arbeitenden Menschen und ihrer Familien hinweisen. Die Bedeutung der Kleingartenanlagen als wirksames Mittel zur Auflockerung und Durchgrünung unserer Städte und Gemeinden soll hervorgehoben, und die besten Leistungen auf diesem Gebiete sollen mit Preisen ausgezeichnet werden.

Heute sind Dauerkleingärten aus unseren Städten und Gemeinden nicht mehr fortzudenken. Unsere gesamte gesellschaftliche Entwicklung drängt dazu, die Anstrengungen auf diesem Gebiete zu verstärken. Mit den Wettbewerben soll ein Anreiz zur vermehrten Schaffung von Dauerkleingärten gegeben werden, um nicht nur den gegenwärtigen Bestand an Kleingärten zu sichern, sondern hierüber hinaus dem Wunsche unserer nach einem Kleingarten strebenden Familien Rechnung zu tragen.

Ich rufe deshalb auf zu dem
Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden
und ihrer kleingärtnerischen Organisationen
im Jahre 1963.

An dem Wettbewerb können sich alle Städte und Gemeinden der Bundesrepublik sowie Westberlin und ihre kleingärtnerischen Organisationen beteiligen.

Es werden folgende Gemeindegrößenklassen unterschieden:

- I. Städte u. Gemeinden über 200 000 Einwohner,
- II. Städte u. Gemeinden über 75 000—200 000 Einwohner
- III. Städte u. Gemeinden über 20 000—75 000 Einwohner
- IV. Städte u. Gemeinden bis 20 000 Einwohner.

In der Größenklasse IV können sich auch die kleingärtnerischen Organisationen im Einvernehmen mit ihren Gemeinden dann an dem Wettbewerb beteiligen, wenn die Gemeinden selbst nicht teilnehmen. Bewertet werden die in den Jahren 1961 und 1962 erbrachten Leistungen bei der Schaffung neuer Anlagen wie bei der Umgestaltung, Verbesserung und Unterhaltung alter Anlagen.

Da nach den Erfahrungen der bisherigen Wettbewerbe viele Städte und Gemeinden Leistungen aufweisen, die eine Auszeichnung verdienen, werden sowohl den Städten und Gemeinden wie auch den kleingärtnerischen Organisationen in den einzelnen Größenklassen jeweils Preise in Form von goldenen, silbernen und bronzenen Plaketten verliehen.

Zur Durchführung des Wettbewerbs erfolgt eine Vorrangprüfung in den Ländern. Die daraus hervorgehenden Landessieger werden von der Bundesprüfungskommission zur Ermittlung der Preisträger des Wettbewerbs 1963 überprüft.

Diese setzt sich zusammen aus dem Vertreter meines Ministeriums sowie den Vertretern
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
des Deutschen Städtetages,
des Deutschen Städtebundes,
des Deutschen Gemeindetages,
der Deutschen Gartenbaugesellschaft,
der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftspflege,
des Verbandes Deutscher Kleingärtner,
Herrn Ministerialdirigenten a. D. Gisbertz und
Herrn Regierungsdirektor a. D. Dr. Seiff als Vorsitzenden.

Entscheidungen im Rahmen dieses Wettbewerbes erfolgen unter Ausschluß des Rechtsweges.

Bei der Entscheidung über die Teilnahme sollten sich die Städte und Gemeinden nicht nur durch die Aussicht auf einen Preis leiten lassen, sondern dabei zugleich den für das Gemeinwesen erwachsenden Nutzen bedenken.

Alle Städte und Gemeinden, die sich am Wettbewerb beteiligen wollen, werden gebeten, die erforderlichen Unterlagen zugleich für die kleingärtnerischen Organisationen unmittelbar beim Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung anzufordern. Die kleingärtnerischen Organisationen der Größenklasse IV, die sich im Einvernehmen mit ihren Gemeinden allein an dem Wettbewerb beteiligen, fordern die Wettbewerbsunterlagen selbst bei der vorgenannten Dienststelle an. Die ausgefüllten Unterlagen müssen spätestens am 15. April 1963 bei den nachstehenden Landesbehörden vorliegen.

Bad Godesberg, den 22. Oktober 1962

Lücke "

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich nach Artikel 29 der Landesverfassung u. a. auch die Förderung des Kleingartenwesens zur besonderen Aufgabe gemacht. Ich begrüße deshalb den Wettbewerb und darf die Erwartung aussprechen, daß sich zahlreiche Städte und Gemeinden beteiligen werden.

Ich bitte, auf den Aufruf in Ihren Amtsblättern oder durch Rundschreiben hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten.

Landesbaubehörde Ruhr.

Landkreise.

alle Städte und Gemeinden.

— MBl. NW. 1963 S. 66.

Arbeits- und Sozialminister

**Bestellung
der Mitglieder des beratenden Ausschusses
gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)
und ihrer Stellvertreter**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 12. 1962 —
I B 2 (III) — 1096

Zu Mitgliedern des beratenden Ausschusses gemäß § 11 SGG und deren Stellvertretern werden für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 31. Dezember 1965 bestellt:

a) aus dem Kreis der Versicherten:

1. Hartmann, Hans,
Essen, Kaupenstraße 107
 1. Stellvertreter:
Glock, Lore,
Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38
(DGB — Landesbezirk)
 2. Stellvertreter:
Gerlitz, Ernst,
Düsseldorf, Stefanienstraße 13
2. Rüchel, Vera,
Düsseldorf, Haroldstraße 37
(DAG — Landesverband)
 1. Stellvertreter:
Krampe, Willi,
Hamm (Westf.), Nassauerstraße 10
 2. Stellvertreter:
Raabe, Josef,
Düsseldorf, Haroldstraße 37
(DAG — Landesverband)

b) aus dem Kreis der Arbeitgeber:

1. Dr. Gotzen, Otfried,
Düsseldorf, Humboldtstraße 31
 1. Stellvertreter:
Dr. Westhaus, Rolf,
Düsseldorf, Humboldtstraße 31
 2. Stellvertreter:
Assessor Zens, Helmuth,
Düsseldorf, Kaiserstraße 43
2. Piepenburg, Hans,
Düsseldorf, Volmerswerther Straße 76
 1. Stellvertreter:
Rechtsanwalt Höcker, Lorenz,
Essen, Semperstraße 32
 2. Stellvertreter:
Zech, Joachim,
Erkrath-Unterbach, Haus Unterbach

c) aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten:

1. Wenzel, Max,
Hilden, Kiefernweg 11

1. Stellvertreter:
Hildebrandt, Werner,
Neuß, Schillerstraße 90
2. Stellvertreter:
Weiß, Hugo,
Iserlohn, Bachstraße 15
2. Bottländer, Willi,
Angermund, Zur Lindung 64
 1. Stellvertreter:
Wollschläger, Walter,
Düsseldorf-Unterrath, Baltrumstraße 3
 2. Stellvertreter:
Oberregierungsrat Dr. Giebe, Paul,
Düsseldorf, Schwanenmarkt 12
- d) **aus dem Kreis der mit der Kriegsopferversorgung vertrauten Personen:**
 1. Der Präsident des Landesversorgungsamtes Nordrhein, Köln
 1. Stellvertreter:
Regierungsdirektor Platz, Klaus,
Köln, Landesversorgungsamt Nordrhein
 2. Stellvertreter:
Regierungsdirektor Theobald, Otto-Karl,
Düsseldorf, Versorgungsamt
 2. Der Präsident des Landesversorgungsamtes Westfalen, Münster (Westf.)
 1. Stellvertreter:
Regierungsdirektor Stahl, Walter,
Münster (Westf.), Landesversorgungsamt Westfalen
 2. Stellvertreter:
Regierungsdirektor Dr. Freitag, Erwin,
Dortmund, Versorgungsamt

e) aus der Sozialgerichtsbarkeit:

1. Der Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, Essen
 1. Stellvertreter:
Präsident des Sozialgerichts Düsseldorf
Dr. Peters, Horst
 2. Stellvertreter:
Sozialgerichtsdirektor Schliwa, Erich,
Köln, Sozialgericht
2. Präsident des Sozialgerichts Dortmund, Göbelmann, Walter
 1. Stellvertreter:
Sozialgerichtsdirektor Dr. Steingens, Franz-Josef,
Duisburg, Sozialgericht
 2. Stellvertreter:
Sozialgerichtsdirektor Dr. Dollmann van Oye,
Gerhard, Aachen, Sozialgericht

Bezug: RdErl. v. 14. 12. 1953 — I B 2 (III) 1096 (SMBI. NW. 304).

— MBI. NW. 1963 S. 68.

Hinweis**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 12 — Dezember 1962**

(Einzelpreis dieser Nummer: 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	238
108. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an Volksschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 11. 1962	240
109. Erteilung von nebenamtlichem Unterricht an Volksschulen durch hauptamtliche Lehrkräfte. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 11. 1962	240
110. Prüfungsordnung für staatlich genehmigte Berufsfachschulen zur Ausbildung von Gymnastiklehrern und Gymnastiklehrerinnen; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 11. 1962	241
111. Finanzierung der Klassen des 9. Schuljahres an Volksschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 11. 1962	241
112. Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Gymnasien; hier: Schulaufsicht. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 11. 1962	241
113. Richtlinien für die Aufnahme von Lehrern aus der SBZ in den höheren Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 11. 1962	241
114. Unterrichtsbeginn nach den Weihnachtsferien 1962/63. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 11. 1962	242

115. Zulassung zum Leihverkehr für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 11. 1962	242
116. Wahl der Hauptvertrauensmänner der schwerbeschädigten Lehrer im Lande Nordrhein-Westfalen. Bek. des Kultusministers v. 26. 11. 1962	242
117. Aushilfskräfte an Volksschulen; hier: Einrichtung und Durchführung von Modell-Lehrgängen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 11. 1962	242

B. Nichtamtlicher Teil

Ferienseminare für deutsche Pädagogen in London im Sommer 1963	245
England-Kurse für deutsche Pädagogen im Frühjahr und Herbst 1963	245
Studienreise nach den USA	246
Das Schulfunkprogramm des WDR im Winterhalbjahr 1962/63	246
Lehrgang am Deutschen Singschullehrer- und Chorleiterseminar in Augsburg	247
Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1962	247
Buchbesprechungen	247
Buchhinweise	248

— MBl. NW. 1963 S. 69.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,- DM, Ausgabe B 10,20 DM.
